

Besondere Vertragsbedingungen

für die Ausführung der nachfolgend bezeichneten Bauarbeiten

1)

1. Vergütung

(zu VOB/B § 2; ZVStra Ziff. 2)

1.1 Eine Lohngleitklausel wird 2)

1.2 Eine Stoffpreisgleitklausel wird 2)

1.3 Eine Preisgleitklausel für Stahlbauarbeiten wird 2)

● Ist eine Preisgleitklausel vereinbart, so werden die Mehr- oder Minderaufwendungen nach den Bestimmungen der Preisgleitklausel für Stahlbauverträge erstattet. (siehe Anlage) 1)

● 1.4 Bedingungen für die Vergütung bei Ausführung von Bauleistungen auf Grund von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen

Es wird folgendes vereinbart:

2. Austführungsunterlagen

(zu VOB/B § 3 Ziff. 5 und 6; ZVStra Ziff. 3)

Es wird folgendes vereinbart:

2) Baumaßnahme einsetzen.

2) Es ist einzusetzen: „vereinbart“ oder „nicht vereinbart“.

• Als Anlage ist die Preisgleitklausel für Stahlbauverträge beizufügen.

911 3. Ausführung

(zu VOB/B § 4; ZVStra Ziff. 4)

3.1 Bauüberwachende Dienststelle

Die Überwachung der Bauarbeiten obliegt dem/der

3.2 Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, **Zufahrtswegen, Anschlußgleisen**, Wasser-, Gas- und Stromanschlüssen

(zu VOB/B § 4 Ziff. 4)

3.21 Dem Auftragnehmer werden die in Ziffer 3.211 aufgeführten Lager- und Arbeitsplätze unentgeltlich zur Verfügung gestellt und die unentgeltliche Mitbenutzung der in Ziffer 3.212 aufgeführten Anschlüsse gestattet.

3.211 Lager- und Arbeitsplätze •3.212 **Anschlußgleise**, Wasseranschlüsse, Stromanschlüsse, sonstige Anschlüsse (Gas, Druckluft usw.) ¹⁾

3.22 Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler der Anschlüsse nach Ziffer 3.212 trägt gemäß VOB/B § 4 Ziff. 4 der Auftragnehmer, mehrere Auftragnehmer tragen sie **anteilig**, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

¹⁾ Hier sollen auch angegeben werden: für die Anschlußgleise die Lage, Spurweite, Länge für Be- und Entladung, der nächste Bahnhof usw; für die Wasseranschlüsse die Lage, der **Leitungsquerschnitt**, Wasserdruck usw.; für die Stromanschlüsse die Lage, Stromart und **Spannung**, **Stromstärke** und Energieversorgungsunternehmen.

3.23 Zufahrtswege

911

Folgende Zufahrtswege stehen unentgeltlich zur Verfügung:

3.3 Benötigt der Auftragnehmer weitere Flächen als Lager- und Arbeitsplätze sowie weitere Zufahrtswege, Anschlußgleise, Wasser-, Strom- und sonstige **Anschlüsse**, so ist es seine Sache, sie sich zu beschaffen oder ihre Benutzung zu vereinbaren.

4. **Ausführungsfristen**

(zu VOB/B § 5; ZVStra Ziff. 5)

Der Auftragnehmer hat die Ausführung der Leistung wie folgt zu beginnen, zu fördern und zu **vollenden**:

4.1 Baubeginn

..... Werktagen nach Zuschlagserteilung.

4.2 Vollendung

4.21 Fristangabe nach **Werktagen¹⁾**

..... Werktagen nach Zuschlagserteilung.

Einzelfristen²⁾ für

..... Werktage nach
..... Zuschlagserteilung
..... " "
..... " "
..... " "

¹⁾ Zu streichen, wenn Fristen nach Ziff. 4.22 festgelegt werden.

²⁾ Nur vorzusehen, wenn Fälle des § 11 Ziff. 2 VOB/A vorliegen.

911

4.22 Fristangabe nach **Datum**¹⁾

..... (Datum)

Einzelfristen²⁾ für..... (Datum)
.....
.....
.....
.....
.....

5. Vertragsstrafe

(zu VOB/B § 11) ³⁾

Bei Überschreitung der Fristen nach Ziffer 4.2 hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den die Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung

DM i. W. DM

Bei Überschreitung der Einzelfrist

für DM

DM i. W. DM

für DM

DM i. W. DM

6. Gewährleistung

(zu VOB/B § 13; ZVStrA Ziff. 10)

Für folgende Leistungen, für die in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften keine Verjährungsfrist für die Gewährleistung angegeben ist und für die die Verjährungsfrist nach VOB/B § 13 Ziff. 4 nicht gelten soll, beträgt die Verjährungsfrist:

für Jahre

für Jahre

7. Abrechnung

(zu VOB/B § 14; ZVStrA Ziff. 11)

7.1 Alle Rechnungen sind bei ⁴⁾
in facher Fertigung einzureichen.Die den Rechnungen beizufügenden **Unterlagen**, wie Mengenberechnungen, Zeichnungen usw. sind in facher Fertigung einzureichen.¹⁾ Zu streichen, wenn Fristen nach Ziff. 4.21 festgelegt werden.²⁾ Nur vorzusehen, wenn Fälle des § 11 Ziff. 2 VOB/A vorliegen.³⁾ Nur vorzusehen, wenn die Voraussetzung gemäß VOB/A § 12 Ziffer 1 gegeben ist.⁴⁾ Dienststelle einsetzen.

7.2 Mengenermittlungen für Abschlagsrechnungen

Für die Vorlage von prüfungsfähigen Mengenermittlungen zu den Abschlagsrechnungen gilt folgendes:

911

7.3 Baustoffnachweis

Für den Nachweis des **Rohstoff**Verbrauchs wird **festgelegt**:

7.4 Elektronische Bauabrechnung

Eine Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen wird¹⁾
 Ist die Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zugelassen, so gelten die als Anlage bei-
 gefügten ergänzenden Bestimmungen. ²⁾

8. Zahlung

(zu VOB/B § 15; ZVStra Ziff. 13)

Alle Zahlungen werden von der -kasse
 geleistet.

9. Sicherheitsleistung

(zu VOB/B § 17)

Für die **vertragsmäßige** Durchführung der übertragenen Leistung und für die Erfüllung der Gewährleistung ist eine Sicherheit von % der bei Zuschlagserteilung zugrundegelegten Auftragssumme binnen Werktagen nach Erteilung des Auftrages — nach besonderer **Aufforderung**³⁾ — zu leisten.

10. Gerichtsstand

(zu VOB/B § 18)

Gerichtsstand ist

¹⁾ Es ist einzusetzen: „zugelassen“ oder „nicht zugelassen“.

²⁾ Als Anlage sind **die** jeweils geltenden ergänzenden Bestimmungen für **die Bauabrechnung** mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen beizufügen, sofern diese Abrechnungsart zugelassen wird.

³⁾ **Nichtzutreffendes** streichen.

(M 1)

11. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Als weitere Besondere Vertragsbedingungen werden vereinbart: